

Erscheint täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 23.
Berantwortlicher Redakteur
Dr. Hütter in Neudorf.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Rathaus von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Werke am Vortag bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.

Mitteilung für Justizkammer: 22.
Dritte Kamm., Universitätsstr. 22,
Zous Wöhl. Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 3.

Sonntag den 3. Januar.

1875.

Bekanntmachung.

Wahl der Wahlmänner zur Handelskammer betreffend.

Von den im Jahre 1868 gewählten Mitgliedern der Handelskammer zu Leipzig hat nach §. 17 unter 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 die zweite Hälfte in diesem Jahre auszuscheiden und sind deshalb zunächst die **Wahlen der Wahlmänner** vorzunehmen.

Es werden deshalb alle in Leipzig, sowie im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

a. mit mindestens zehn Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,

b. 25 Jahre alt,

c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verhübung eines Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten ausgeschlossen sind, sowie die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirk belegenen fiscalischen und communlichen Gewerbeanstalten, Eisenbahnen, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b. und c. angegebenen Bedingungen genügen beziehentlich den unter a. angegebenen Steuerzensus erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorzunehmende Wahl.

Dienstag den 19. Januar 1875

in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags im Wahllocal, Rathaus I. Stock Zimmer Nr. 4, in Person sich einzufinden und einen mit 15 Namen wählbarer Personen beschriebenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch, soweit nötig, das Vorhandensein der unter b. und c. aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuersatz nicht aufreicht, um sämtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausser wollen, sich durch ein Zeugnis der persönlich haftenden Theilhaber des von ihnen vertretenen Geschäfts zu legitimieren, ebenso Vertreter juristischer Personen beziehentlich fiscalischer und communlichen Unternehmungen durch ein Zeugnis der Vorstände und Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, am 29. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wahl der Wahlmänner zur Gewerbeakademie betreffend.

Von den im Jahre 1868 gewählten Mitgliedern der Gewerbeakademie zu Leipzig hat nach §. 17 unter 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 die zweite Hälfte in diesem Jahre auszuscheiden und sind deshalb zunächst die **Wahlen der Wahlmänner** vorzunehmen.

Es werden deshalb alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbeakademie Stimmberechtigten, nämlich

a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit weniger als zehn Thaler, aber mindestens mit einem Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,

b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikantenzählenden Gewerbetreibende, die im Gewerbeaufsteller mit mindestens einem Thaler angeführt,

c. fünfzigjährig Jahre alt und

d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verhübung eines Verbrechens von den staatsbürglerischen Rechten ausgeschlossen sind, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl.

Montags, den 18., oder Dienstags, den 19. Januar 1875,

in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags in dem Wahllocal, in der alten Waage, II. Stock, persönlich sich einzufinden und einen mit 13 Namen wählbarer Personen beschriebenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch so weit nötig das Vorhandensein der unter c. und d. aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Diejenigen Wähler, welche als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuersatz nicht aufreicht, um sämtliche Theilhaber als wahlberechtigte zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugnis der Geschäftsinhaber zu legitimieren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, am 29. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Der bisherige Polizeiamtsreferendar

Herr Friedrich Otto Wangemann

ist heute von uns als Rathreferendar angestellt und verpflichtet worden.

Leipzig, am 2. Januar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. G. Meckler.

Bekanntmachung.

An der hiesigen höheren Bürgerschule für Knaben ist nächste Ostern eine provisorische Schreestelle zu befehlen, mit der ein Gehalt von 1650 M. verbunden ist. Akademisch gebildete Bewerber, welche sich besonders für den Unterricht in deutscher Sprache, Geographie und Geschichte eignen, wollen ihre Gesuche bis zum 20. Januar 1875 bei uns einreichen.

Leipzig, am 29. December 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Wüllsch. Ref.

Holzauction.

Wittwoch, den 13. Januar 1875 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Burgauer Forststädtere auf dem Mittelwaldschlage in Abh. 16a. im sogenannten Möserschen Winkel 5 Raummeter eichene **Riegelholz**, 72 Rmr. eichene und 4 Rmr. lindene **Brennholz**,

44 Abruahäuser und

99 Langhäuser

unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage im Möserschen Winkel in der Nähe der Leipziger Brücke.

Leipzig, den 29. December 1874.

Des Raths Forstdéputation.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung vom 19. December 1874.*

Auf Antrag der Straßenbaudeputation wird beschlossen, die Südstraße bis zur Flurgrenze im Interesse des dortigen Anbaues unter Aufwendung von 876 Thlr. 15 Mgr. für Schlehenbauten und 5514 Thlr. für Erdarbeiten a conto des

* Bei der Redaction des Tageblattes eingegangen am 31. Dezember.

niedrigen Stammvermögens unerwartet des Ausganges der mit der Gemeinde Connewitz wegen Weiterführung der Straße in deren Flur einzuleitenden Verhandlungen herzustellen und hierzu Billigung der Stadtverordneten zu erbitten. Der Entwurf des Ortsstatutes bezüglich der Angelegenheit der Volksschulen und für den gemeinsamen Schulausschuss anlangend, so wird davon Kenntniß genommen, daß die Stadtverordneten sich nochmalige Beschlussfassung auch der nicht anstandeten Bestimmungen für den Fall, daß in anderen Punkten eine Einigung nicht zu Stande

komme, vorbehalten, und soll s. B. der Königlichen Staatsregierung diese Bedingung der Stadtverordneten bei Einholung der Bestätigung dieses Statutes mitgetheilt werden. Mit dem Antrage der Stadtverordneten, die Bestimmungen in dem Statut, wonach der Vorsteher des Schul-Ausschusses zugleich Deputirter des Rathes zur Schulgeldentnahme und Schulerpedition sein soll, zu streichen, ferner bei den Bestimmungen über die Zusammenlegung des Schul-Ausschusses bezüglich der Mitgliedschaft eines Geistlichen erklärt sich der Rath einverstanden: die weiteren von den Stadt-

verordneten gestellten Anträge, die höhere Knaben- und Mädchen-Schule nicht als Volkschule zu betrachten und zu behandeln, um zu bestimmen, daß unter den zum Schul-Ausschuss gehörenden vier Rathsmitgliedern einer der Bürgermeister mit dem Rechte des Vorstehers sein müsse, werden der Schuldeputation zur Begutachtung überwiesen.

Hierauf werden die Beschlüsse der Stadtverordneten zu dem 1875er Budget und zwar zu den Conten der Mühl- und Wehr (26), Biesen und Triste (27), Jagden und Fischerei (28), des Steinbruchs bei Grasdorf (29), der Gebäude in der

Ausgabe 12.500.

Abonnementpreis viertelj. 4½ M.

incl. Bringerlohn 5 M.

Jede einzelne Nummer 30 Pf.

Belegexemplar 10 Pf.

Gebühren für Extrabelägen

ohne Postbeförderung 30 Pf.

mit Postbeförderung 45 Pf.

Justiz 1 gesc. Bourgois, 20 Pf.

Ödige Schriften laut unserem

Preisverzeichniß. — Tabellarischer

Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Redaktionsschluß

die Spaltseite 10 Pf.

Inserate sind höchst an d. Expedition

zu leisten. — Rabatt wird nicht

gegeben. Zahlung praeumerando

oder durch Postversand.

Bekanntmachung I.

einige strassenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der derselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.

2) Jeder Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücke befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Tagerinne an jedem der von uns festgestellten Rehtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gerecht und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehrig mit Wasser zu besprengen und die zusammengelehrten Hauen gleichmäßig anzuseuchen.

Als Rehtage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.

3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstückseigentümer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Tagerinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschäufen und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinne in Häusern bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Tagespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.

4) Das Ausüschen von Unrat in die Schleusen-Einfallsläden ist verboten; auch haben die Grundstückseigentümer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschleusenrechen fortwährend rein zu halten.

5) Der in den Tagerinnen sich sammelnde Unrat ist mit dem Straßenlehricht in Häusern zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfällsläden der Nebenschleusen zu lehren.

6) Reicht, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Rehtzeit zu dem Straßenlehricht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Baustoff, Scherben, Muschelschalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herabhängende Ziegel- und Schieferabfall ist weder zu den Rathäusern auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauslehricht vermisch der Rathäusern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzudurch Anfang und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.

7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausüschen oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern derselben, vermieden wird; das Aushäufen und Liegenlassen der vorbereiteten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei neu gebauten Hauplänen ist unzulässig.

8) Wenn außer der regelmäßigen Rehtzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waren oder Meubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Töpfen, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt werden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstückseigentümer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.

9) Zum Transport von Kohlen, Coal, Asche, Sand, Kalk, Baustoff und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Dauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schäbtern wohlvermehrte Rahmenwagen zu benutzen, etwaige Straßeverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bemerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.

10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülern der Wasche an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Auslösen von Teppichen, Deden und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Bekanntmachung.

Eine hiesige hochachtbare Witwe, welche bereits bedeutende Wohlthätigkeitsstiftungen ins Leben gerufen, hat aufs Neue ihre große Fürsorge für Arme behält und uns die Summe von

zehnhundert Thaler

mit der Bestimmung übergeben, daß wir dieses Geschenk unter dem Namen „Louisenstiftung“ in Verwaltung nehmen und die Rätsen zur Unterstützung für ältere Jungfrauen in Leipzig, welche ihren Lebensunterhalt durch Arbeiten, Studien und sonstige vergleichbare weibliche Handarbeiten erwerben, oder früher erworben haben, aber in Folge Krankheit, Alters- oder Augenschwäche völlig arbeitsunfähig oder auch nur minder arbeitsfähig geworden sind.

Da je bedürftigeren Schätzlinien gerade die bezeichneten Personen zu leben und ihre Kummer nicht zu tragen pflegen, desto erfreulicher ist es für uns, für deren Unterstützung Mittel zu erhalten, und um so dankbarer nehmen wir die Stiftung an.

Wölge die aufgesprochene Hoffnung der ed